

Gebührensatzung
zur
Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses
in Bischofsgrün

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264) BayRS 2024-1-I zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 11. 3. 2014 (GVBl S. 70) erlässt die Gemeinde Bischofsgrün folgende

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses in Bischofsgrün

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Bischofsgrün erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses in Bischofsgrün Benutzungsgebühren.

§ 2
Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen für die

- | | |
|--|---------|
| - Aufbewahrung einer Leiche im Leichenhaus | 77,00 € |
| - Aufbewahrung einer Urne im Leichenhaus | 30,00 € |

§ 3
Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht, sobald eine Leiche oder Urne in das Leichenhaus eingeliefert worden ist.
- (2) Die Gebühr wird sofort nach der Einlieferung fällig.

§ 4
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist,

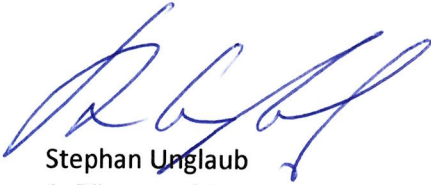
1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
3. wer die Kosten veranlasst hat,
4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26. September 1979 mit ihren Änderungen vom 02. Februar 1983 und 12. Juni 1985 außer Kraft.

Bischofsgrün, 22. März 2016
Gemeinde Bischofsgrün



Stephan Unglaub
1. Bürgermeister

